

Haushaltssatzung

der Stadt Bielefeld für die Haushaltsjahre 2025 / 2026

Gemäß der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) hat der Rat der Stadt Bielefeld mit Beschluss vom 19.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Bielefeld voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

	Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.723.502.790,00 EUR	1.776.457.476,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.899.596.219,00 EUR	1.939.402.914,00 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	37.400.000,00 EUR	38.000.000,00 EUR
somit auf	1.862.196.219,00 EUR	1.901.402.914,00 EUR

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.643.706.739,00 EUR	1.705.456.799,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.720.728.347,00 EUR	1.777.421.790,00 EUR
<u>Nachrichtlich:</u> Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan von	37.400.000,00 EUR	38.000.000,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	66.784.715,00 EUR	118.313.699,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	214.086.241,00 EUR	315.842.135,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	367.226.705,00 EUR	548.061.014,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	213.729.338,00 EUR	278.567.586,00 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 79 Absatz 3 Satz 1 GO NRW wird im Teilplan 11.16.01 (allgemeine Finanzwirtschaft) abgebildet.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt:

Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026
114.305.123,00 EUR	218.142.511,00 EUR

§ 2 b

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen im Rahmen der Konzernfinanzierung erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt:

Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026
30.960.000,00 EUR	14.994.000,00 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt:

Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026
104.320.000,00 EUR	23.075.000,00 EUR

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf:

Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026
138.693.429,00 EUR	124.945.438,00 EUR

Ein **Jahresfehlbetrag** wird in den Haushaltsjahren 2025 bzw. 2026 **nicht vorgetragen**.

Eine Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes 2025 und 2026 soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, der zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird wie folgt festgesetzt:

Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026
350.000.000,00 EUR	450.000.000,00 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wie folgt festgesetzt *:

	2025	2026
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	426 v.H.	426 v. H
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	765 v.H.	765 v. H
2. Gewerbesteuer auf	480 v. H.	480 v. H

* Die Steuersätze für die Grundsteuer A und B werden für die Jahre 2025 und 2026 durch eine besondere Hebesatzsatzung festgelegt, insoweit hat die Angabe der Steuersätze für die Grundsteuer A und B in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

In den Vorschriften zum kommunalen Haushaltsrecht finden sich an verschiedenen Stellen unbestimmte Rechtsbegriffe zu Wertgrenzen, die im Einzelfall oder auch generell von einer Kommune definiert werden müssen. Folgende generelle Regelungen werden getroffen:

1. § 81 GO NRW Nachtragssatzung

- a. Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag bzw. ein erhöhter Jahresfehlbetrag in Höhe von 4 % der Gesamtaufwendungen nach § 1 der Haushaltssatzung abzüglich eines globalen Minderaufwandes.
- b. Als erhebliche Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW gelten bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 2 % der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
- c. Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW gelten Auszahlungen für Investitionen, Instandsetzungen an Bauten oder Investitionsförderungsmaßnahmen, die als Einzelmaßnahme einen Betrag von 5 % der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit nicht übersteigen. Für den Fall, dass für die ungeplanten Investitionen, Instandsetzungen an Bauten oder Investitionsförderungsmaßnahmen gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen sondern auf den Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen anzuwenden.

2. § 83 GO NRW Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- a. Erhebliche über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, die der vorherigen Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn ein Produktgruppenbudget um mehr als 100.000 € überschritten wird. Beruht der Aufwand bzw. die Auszahlung auf einer rechtlichen Verpflichtung, ist die vorherige Zustimmung des Rates erst erforderlich, wenn ein Produktgruppenbudget um mehr als 200.000 € überschritten wird.
- b. Stets unerheblich sind Aufwendungen und Auszahlungen, die sich beziehen auf

- i. Interne Leistungsverrechnungen
 - ii. Kalkulatorische Kosten
 - iii. Durchlaufende Zahlungen und/oder
 - iv. Abschlussbuchungen
- c. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, zu deren Leistung der Stadtkämmerer seine Zustimmung gegeben hat, sind dem Rat mindestens vierteljährlich, möglichst jedoch in der nächsten Sitzung über den Finanz- und Personalausschuss zur Kenntnis zu bringen.
- d. Wird eine Bagatellgrenze von 1.000 € nicht überschritten, müssen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht dem Rat zur Kenntnis gebracht werden.

3. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

- a. Erheblich im Sinne des § 85 Abs. 1 Satz 3 GO NRW in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW sind Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie im Einzelfall 250.000 € überschreiten. Über diese über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen entscheidet der Stadtkämmerer nach vorheriger Zustimmung des Rates.
- b. Über nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen entscheidet der Stadtkämmerer. Diese Entscheidungen sind dem Rat mindestens vierteljährlich, möglichst jedoch in der nächsten Sitzung über den Finanz- und Personalausschuss zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke "künftig umzuwandeln (ku)" und "künftig wegfallend (kw)" werden beim Ausscheiden des Stelleninhabers aus dieser Planstelle bzw. beim Eintritt der in bestimmten Einzelfällen maßgebenden Voraussetzung wirksam.

Bielefeld,

Oberbürgermeister

Schriftführer/in